

# SATZUNG DER GEMEINDE RIEPSDORF

- Ortslage Gosdorf -

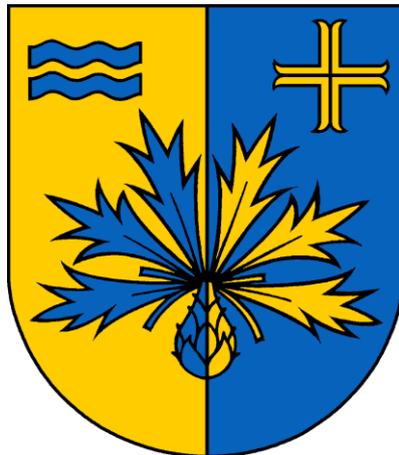
Kreis Ostholstein

## Begründung

über die

## 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5

„für ein Gebiet südwestlich der Ortschaft Gosdorf sowie südöstlich der Landesstraße L 231 - Windpark Gosdorf -“



**VORABZUG**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

**12. Oktober 2022**





VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 03.11.2017):

- FRÜHZ. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZ. BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (1) UND § 2 (2) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4 A (3) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4 A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

Ausarbeitung durch:

- Wolfgang Ehrlich (M. A.)



**Planungsbüro Brandes**

Eike Jürgen Brandes

Maria-Goeppert-Straße 3

23562 Lübeck

Tel: 0451-3072085

Fax: 0451-3072246

Mail: [info@eikebrandes.de](mailto:info@eikebrandes.de)





## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einführung</b>	<b>9</b>
1.1	Lage, Größe und Abgrenzung des Planungsgebiets	9
1.2	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	10
<b>2</b>	<b>Ausgangssituation</b>	<b>11</b>
2.1	Beschreibung des Geltungsbereiches und der vorhandenen Nutzungen	11
2.2	Erschließung	11
2.3	Natur, Landschaft und Umwelt	12
<b>3</b>	<b>Planungsbindungen</b>	<b>13</b>
3.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation	13
3.2	Landesentwicklungsplan (Fortschreibung Stand 2021)	15
3.3	Regionalplan (Stand 2004 und Teilfortschreibung 2020)	15
3.4	Landschaftsrahmenplan (Stand 2020)	16
3.5	Flächennutzungsplan	17
3.6	Aussagen des bestehenden B-Plans Nr. 5	17
<b>4</b>	<b>Planungskonzept</b>	<b>19</b>
4.1	Ziele und Zwecke der Planung	19
4.2	Planungsalternativen	21
4.3	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	21
<b>5</b>	<b>Inhalt der Planung</b>	<b>23</b>
5.1	Nutzung der Baugrundstücke	23
5.1.1	Art der baulichen Nutzung	23
5.1.2	Maß der baulichen Nutzung	23
5.1.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	24
5.2	Flächen für die Landwirtschaft	25
5.3	Verkehrsflächen	25
5.3.1	Erschließung	25
5.3.2	Stellplätze	25
5.4	Pflanz- und Erhaltungsbindungen	26
5.5	Externe Ausgleichsmaßnahmen	26
5.6	Örtliche Bauvorschriften gemäß LBO	26
5.6.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	26
5.6.2	Ausführung befestigter Wege und Flächen	27
5.6.3	Werbeanlagen	27
5.7	Hinweise	27
5.7.1	Bodenschutz	27
5.7.2	Denkmalschutz und Archäologie	28
5.7.3.	Waffen- und Munitionsfunde	29
5.7.4.	Verbandsgewässer des WBV-Cismar.	29
5.7.5	Altlasten und altlastverdächtige Flächen	30
<b>6</b>	<b>Natur und Landschaft</b>	<b>31</b>



6.1	Beschreibung der Eingriffe	32
6.1.1	Schutzgut Boden	34
6.1.2	Schutzgut Wasser	34
6.1.3	Schutzgut Klima/Luft	35
6.1.4	Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften	35
6.1.5	Schutzgut Landschaftsbild	36
6.2	Ausgleichsbedarfsermittlung	38
6.2.1	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt	38
6.2.2	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild	39
6.2.3	Kompensationsbedarf für die Anlage von Erschließungsflächen und Leitungen	39
6.3	Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen	39
6.4	Kosten für die Kompensationsmaßnahmen	40
6.5	Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen	40
6.6	Artenschutz	40
<b>7</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>43</b>
<b>8</b>	<b>Auswirkung der Planung</b>	<b>44</b>
8.1	Emissionen durch den geplanten Windpark	44
8.2	Verkehrsverträglichkeit	45
8.3	Ver- und Entsorgung	46
8.3.1	Stromversorgung	46
8.3.2	Wasserversorgung und -entsorgung	46
8.3.3	Abfall- und Müllbeseitigung	46
8.3.4	Löschwasserversorgung / Brandschutz	47
8.4	Bodenordnende Maßnahmen	47
8.5	Kosten und Finanzierung	47
<b>9</b>	<b>Billigung der Begründung</b>	<b>48</b>
<b>10</b>	<b>Verwendete Gutachten und weiterführende Anlagen</b>	<b>49</b>
10.1	Unterlagen zum Standort 1	49
10.2	Unterlagen zu den Standorten 2 bis 4	49
<b>11</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>51</b>



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumlicher Kontext - Geltungsbereich (rot / © LVermGeo SH)	10
Abbildung 2: B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf	14
Abbildung 3: Auszug aus der Hauptkarte des LEP (Fortschreibung Stand 2021)	15
Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan - Planungsraum II (Stand 2004)	15
Abbildung 5: Vorranggebiet Windenergienutzung gem. Teilfortschreibung 2020	16
Abbildung 6: Ausschnitt der 2. Änderung des F-Planes der Gem. Riepsdorf (Stand 1999)	17
Abbildung 7: Bestandsplan / 2. Änderung (blau) / aktuelle Regionalplanung (gelbe Schraffur)	18
Abbildung 8: Städtebauliches Konzept - 4 x 180 m hohe Anlagen (PR3_OHS_040)	21
Abbildung 9: OT Gosdorf - Dorfgebiet F-Plan (links) und Innenbereichssatzung (rechts)	45





# 1. Einführung

## 1.1 Lage, Größe und Abgrenzung des Planungsgebiets

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. umfasst die landwirtschaftlichen Flächen südlich der Siedlungsränder von Riepsdorf und Gosdorf, nordöstlich von Rütting und nördlich von Cismarfelde. Der Geltungsbereich grenzt zudem im Westen an die Landesstraße L 231 und im Osten an den Poggenpohler Weg (vgl. Abb. 1). Gosdorf ist ein Ortsteil der Gemeinde Riepsdorf, im Kreis Ostholstein, in Schleswig-Holstein.

Der Geltungsbereich, mit einer Fläche von rund 108 ha, umfasst die Flurstücke:

- 9, 10 und 13/1, der Flur 4, der Gemarkung Riepsdorf;
- 2, 3, 4, 5, 6, 8/1, 10, 11, 12, 13, 14/1, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 27/1, 32, 33, 34/1, 40/1, 43/1, 44, 45, 46/1, 46/3, 47, 48/2, 55/36, 58, 59, 64 und 65 der Flur 4, der Gemarkung Gosdorf;
- sowie 15, 17/1, 18/1, 20, 22/3, 26, 29, 30 und 31 der Flur 5, der Gemarkung Gosdorf in der Gemeinde Riepsdorf.

Die Lage im Raum und die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der folgenden Abbildung 1 zu entnehmen.

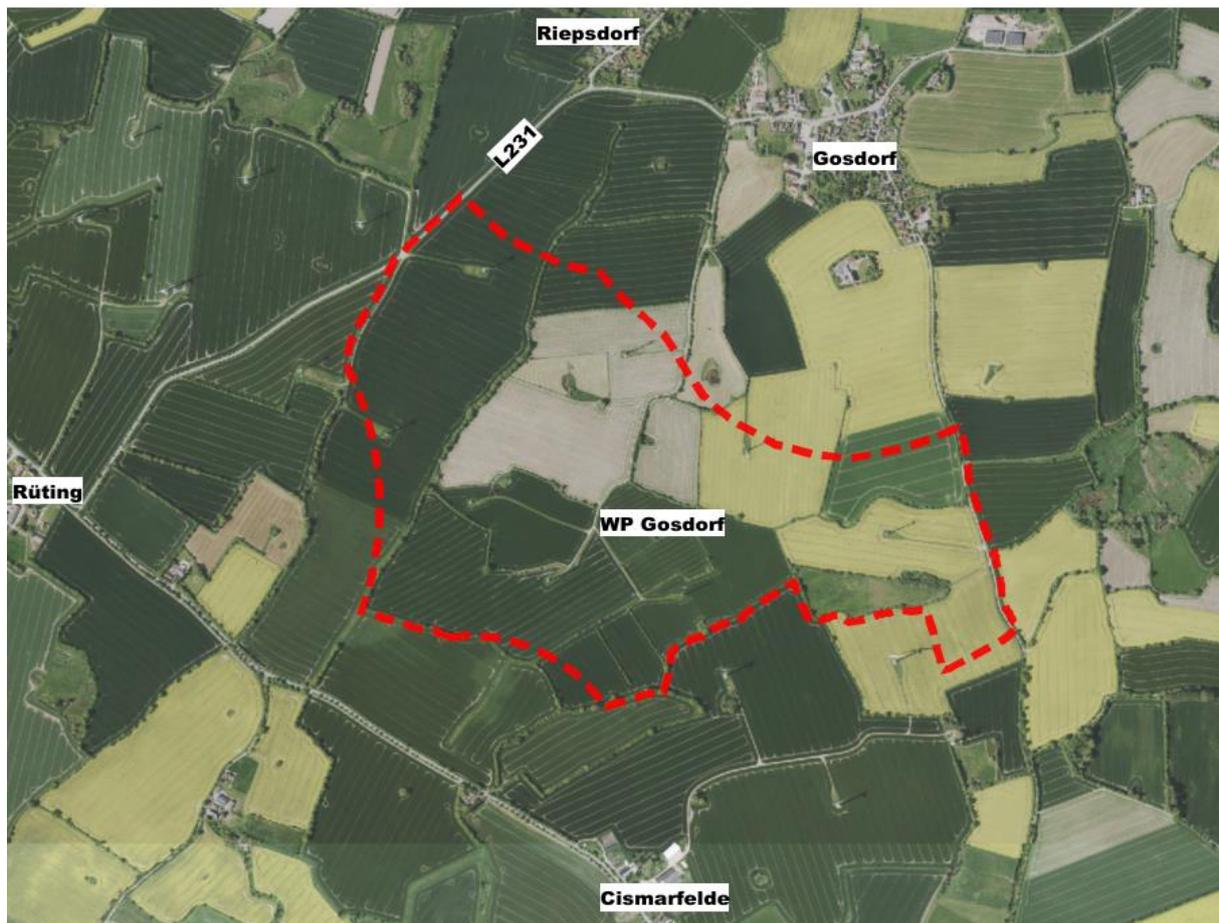


Abbildung 1: Räumlicher Kontext - Geltungsbereich (rot / © LVermGeo SH)

## 1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Die Windparkgesellschaft „Gosdorfer Windenergie GmbH & Co. KG“ betreibt seit dem Jahr 2000 im „Windpark Gosdorf“ sechs WEA des Typs Vestas V47 mit einer Nabenhöhe von 65 m, einem Rotordurchmesser von 47 m und einer Anlagenhöhe von 88,50 m (Flügelspitze in der Senkrechten über Grund).

Die oben genannten sechs WEA sollen durch drei moderne WEA (2 bis 4) mit einer Anlagenhöhe von 180 m ersetzt werden (vgl. Abb. 8). Geplant ist derzeit der Anlagentyp Vestas V150 mit einer Leistung von 6,0 MW, einer Nabenhöhe von 105 m und einem Rotordurchmesser von 150 m.

Des Weiteren sollen die 3 WEA vom Typ Enercon E66 mit einer Nabenhöhe von 65 m, einem Rotordurchmesser von 70 m und einer Anlagenhöhe von 100 m, südöstlich der L 231, die von der RWE Mistral Windparkbetriebsgesellschaft mbH betrieben werden, durch eine neue WEA vom Typ Siemens SG 6.6-155 (WEA 1) mit einer Leistung von 6,0 MW, einer Nabenhöhe von 102,5 m und einem Rotordurchmesser von 155 m ersetzt werden (vgl. Abb. 8).



## **2 Ausgangssituation**

### **2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches und der vorhandenen Nutzungen**

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 befindet sich südlich von Gosdorf bzw. Riepsdorf in der Gemeinde Riepsdorf.

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich in einem räumlichen Zusammenhang zu den Altanlagen und innerhalb der Vorrangfläche für Windenergieanlagen gemäß der Regionalplanung (Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III – Ost / Sachthema Windenergie vom Dez. 2020).

Die Gebietskulisse des Geltungsbereiches der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 orientiert sich in erster Linie an dem bestehenden B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf (Stand Dez. 1999), den Gemeindegrenzen von Riepsdorf und Grömitz, sowie der Vorgaben der Abstände aus der Regionalplanung.

Der Geltungsbereich ist von landwirtschaftlichen Flächen, in einer strukturschwachen Landschaft geprägt. Zudem sind Entwässerungsgräben und Verbandsgewässer sowie Grünlandflächen im Bereich der tiefergelegenen, zur Staunässe neigenden Flächen, vorzufinden. Auch das Grünland unterliegt als Weide oder Mähweide einer intensiven Nutzung.

Die Topografie im Geltungsbereich weist nur wenige markante Senkungen oder Steigungen auf. Bis auf vereinzelte Bäume, Feldgehölze und Knickabschnitte, handelt es sich um eine weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft. Weitere naturnahe Strukturen kommen im räumlichen Zusammenhang nur punktuell, in Form und Kleingewässern Mergelkuhlen, vor.

Um den Betrieb der bestehenden Windkraftanlagen zu gewährleisten sind darüber hinaus Flächen zur Erschließung und Wartung der Bestandsanlagen vorhanden.

### **2.2 Erschließung**

Der Bestandwindpark Gosdorf wird verkehrlich über den zentral gelegenen Großenholzer Weg (Flurstücke 44 und 45 der Flur 4 bzw. 180/102 der Flur 3 in der Gemarkung Gosdorf) und den westlich gelegenen Pünnebrooker Weg (Flurstück 13/1, der Flur 4, der Gemarkung Riepsdorf) sowie im weiteren Verlauf über die Landesstraße L231 und die Bäderstraße (L231) der Ortschaft Gosdorf erschlossen.

Darüber hinaus grenzt der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 im Westen an den Pünnebrooker Weg und im Osten an den Poggenpohler Weg.



## 2.3 Natur, Landschaft und Umwelt

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 liegt in einer Grundmoränenlandschaft bzw. in einem weiträumig bewegten Gelände aus Kuppen und Senken. Naturräumlich befindet er sich im „Ostholsteinischen Hügelland / Teillandschaft Wagrische Halbinsel“.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind in überwiegend Biotop von allgemeiner Bedeutung (Acker) für den Naturhaushalt vorzufinden, vereinzelt sind Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz vorhanden. Es kommen folgende geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG vor:

- „stehendes Binnengewässer“;
- „Knicks“.

Nach § 30 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder einer Veränderung des charakteristischen Zustandes der geschützten Biotop führen können, zunächst einmal verboten.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Flächen mit einer einstweiligen Sicherung kommen im räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 nicht vor.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Naturparken, Naturerlebnisräumen, Biotopverbundsystemen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Gebiet „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ / DE 1832-329 (Entfernung: ca. 4 km Luftlinie).

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist der „Oldenburger Graben“, das nächstgelegene FFH-Gebiet die „Wälder von Güldenstein“ (westlich Lensahn).



## **3 Planungsbindungen**

### **3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation**

Im Zusammenhang mit der Planung der Bestandwindkraftanlagen wurde von der Gemeinde Riepsdorf der Flächennutzungsplan geändert (2. Änderung; rechtskräftig seit 02.12.1999) und der B-Plan Nr. 5 aufgestellt, der am 02.12.1999 als Satzung beschlossen wurde. Der B-Plan Nr. 5 weist 8 Baufelder aus, begrenzt die Anlagenhöhe auf max. 100 m (ohne Bezugshöhe) und setzt die Nabenhöhe auf 60 bis 75m sowie den Rotordurchmesser auf 47 bis 70m fest.

Die Gemeinde Riepsdorf hat auf Basis der Eignungsgebietsausweisung im Regionalplan von 2004, die 1. Änderung des B-Plans Nr. 5 aufgestellt. Der B-Plan wurde am 15.05.2013 als Satzung beschlossen (Bekanntmachung: 16.05.2013). Die Anlagenzahl wurde in der 1. Änderung auf 4 und die Anlagenhöhe auf 150 m begrenzt. Mit Urteil des OVG Schleswig vom 16.07.2015 wurde die 1. Änderung des B-Plans Nr. 5 wieder aufgehoben.

Der südliche Teil des heutigen Windparks „Gosdorf“ wurde erneut in der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III – Ost (Windenergie an Land) von 29.12.2019 als Vorrangfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen. Eine Höhenbegrenzung wurde für die Vorrangfläche PR3\_OHS\_040 nicht formuliert.

Bei der Ausweisung des Vorranggebietes handelt es sich gemäß Regionalplan um ein Ziel des Landes. Die Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar und von der Trägerschaft der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 Raumordnungsgesetz [ROG]). Sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher von den öffentlichen Stellen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 ROG) bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Die Gemeinden sind durch das BauGB (§ 1 Absatz 4 BauGB) explizit verpflichtet, im Rahmen der Bauleitplanung die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Über die gemeindliche Planung kann maßstabsbezogen eine Feinsteuerung in den Vorranggebieten aus städtebaulichen Gründen erfolgen. Diese Feinsteuerung kann für die im Vorranggebiet zulässigen WEA, standort- oder nutzungsbezogene Regelungen treffen, die nicht im Raumordnungsplan festgelegt wurden. Zu nennen sind beispielhaft städtebaulich begründete Höhenbegrenzungen der im Vorranggebiet raumordnungsrechtlich unbeschränkt zulässigen WEA oder die Begrenzung der Zahl der Anlagen durch Festsetzung von überbaubaren Flächen. Allerdings dürfen diese Begrenzungen nicht dazu führen, dass der Windenergienutzung kein substanzieller Raum verschafft wird. Bauleitpläne, die eine faktische



Verhinderungsplanung bewirken, sind rechtlich nicht zulässig, weil sie den Zielen der Raumordnung widersprechen.

Die Darstellungen des B-Planes Nr. 5 (vgl. Abb. 2) entsprechen nicht mehr der derzeitigen Vorrangflächenausweisung (4 von 8 Baufeldern befinden sich außerhalb der Gebietskulisse). Die Begrenzung der Anlagenhöhe auf 100 m verhindert außerdem einen wirtschaftlichen Betrieb von neuen Anlagen.

Mit der vorliegenden 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 i.V.m. der 5. Änderung des F-Planes der Gemeinde Riepsdorf im Parallelverfahren, soll der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung des Regionalplans vom 31.12.2020 Rechnung getragen werden. Die Gemeinde Riepsdorf beabsichtigt, durch die 2. Änderung des B-Planes Nr. 5, die Anlagenzahl, die Anlagenhöhe und die Standorte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich zu sichern.

Am 10.03.2022 hat die Gemeindevertretung Riepsdorf die entsprechenden Aufstellungsbeschlüsse gefasst.

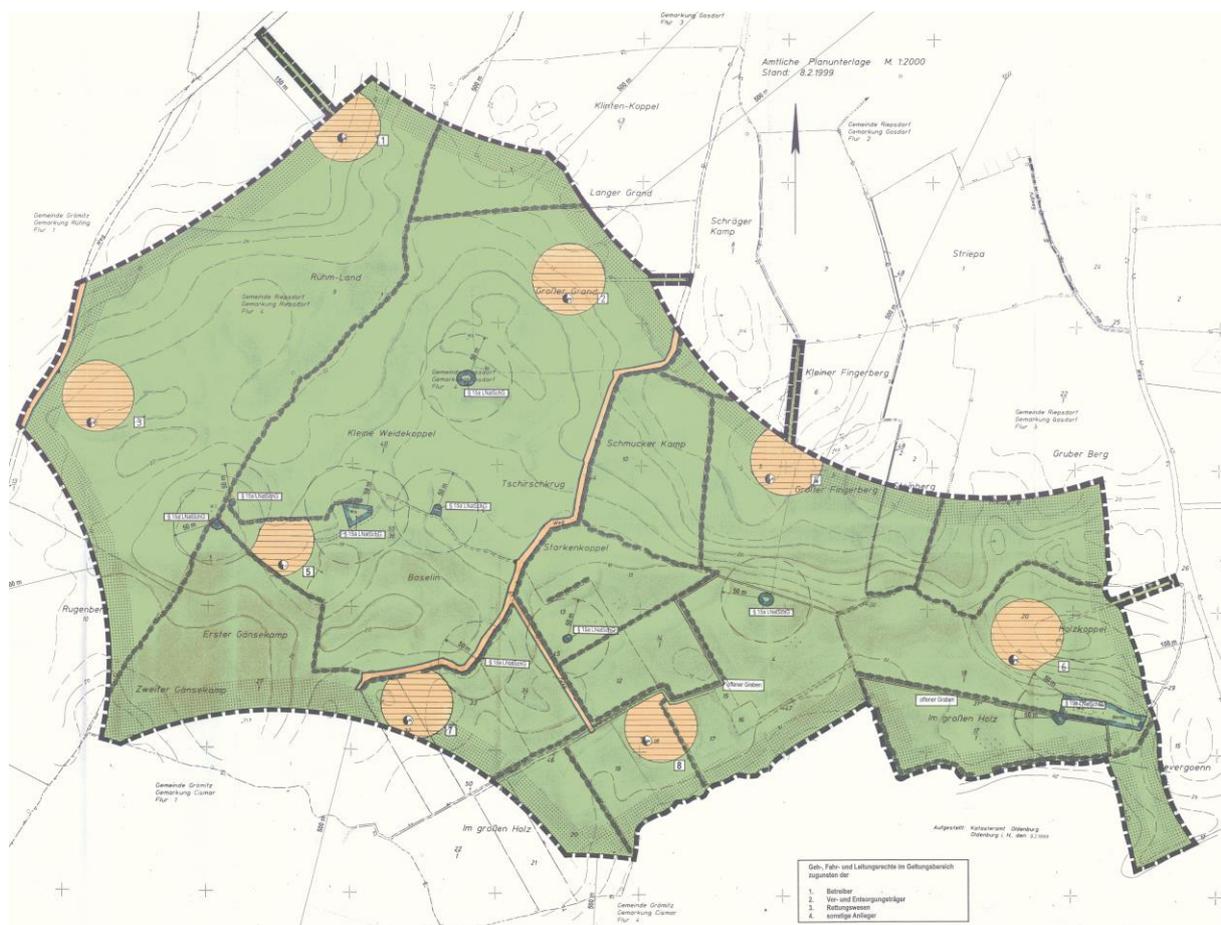


Abbildung 2: B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf

### 3.2 Landesentwicklungsplan (Fortschreibung Stand 2021)

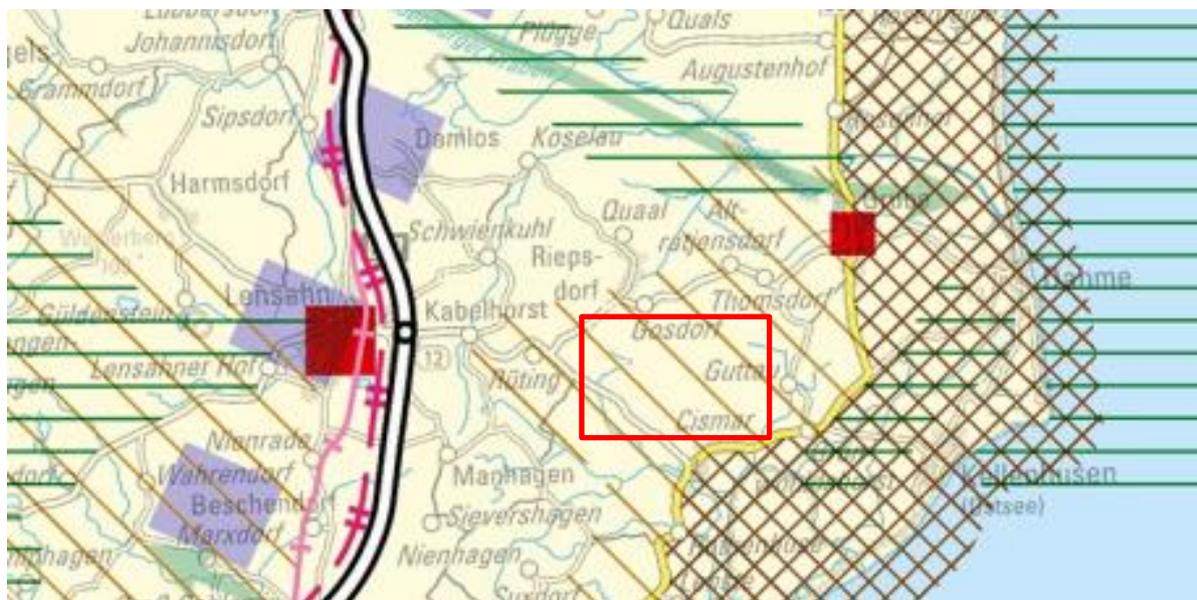


Abbildung 3: Auszug aus der Hauptkarte des LEP (Fortschreibung Stand 2021)

In der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021 (LEP 2021) des Landes Schleswig-Holstein wird der Bereich der Planung und der räumliche Kontext als ländlicher Raum und Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 5 befindet sich südlich der Ortschaft Gosdorf (vgl. Abb.: 3 - roter Kasten).

### 3.3 Regionalplan (Stand 2004 und Teilfortschreibung 2020)

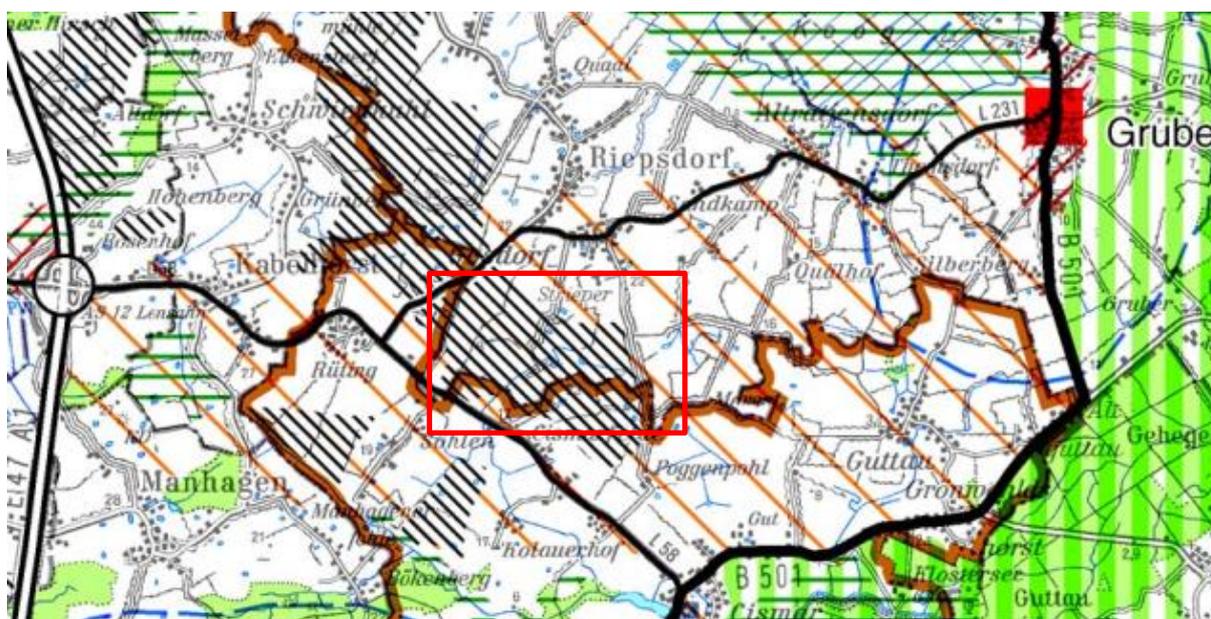


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan - Planungsraum II (Stand 2004)

Der Regionalplan für den Planungsraum II (Schleswig-Holstein Ost) des Landes Schleswig-Holstein (Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein) Gesamtfortschreibung 2004, trifft hinsichtlich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 5 folgende planungsrelevante Aussagen:

„Eignungsgebiet für Windenergienutzung (nachrichtliche Übernahme)“ und „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ (vgl. Abb. 4 - roter Kasten).

Die Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III<sup>1</sup> - Ost in Schleswig-Holstein (Kapitel 5.7, Windenergie an Land) ist seit dem 31.12.2020 in Kraft. Diese kennzeichnet das Sondergebiet des Geltungsbereiches der B-Planänderung als Teilbereich des „Vorranggebietes Windenergie“ mit der Nummer PR3\_OHS\_040 (vgl. Abb. 5 i.V.m. Kap. 3.1).

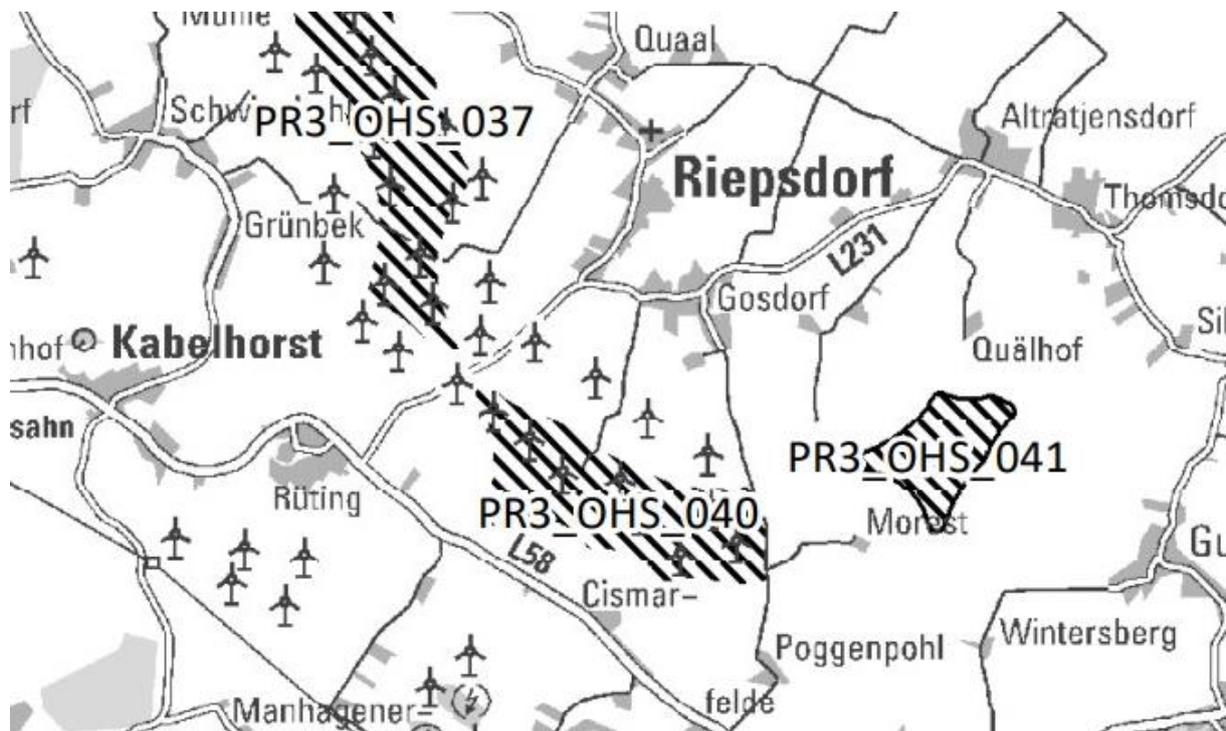


Abbildung 5: Vorranggebiet Windenergienutzung gem. Teilfortschreibung 2020

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes, wird die heutige Windparkfläche vom WP Gosdorf Richtung der Ortschaften Gosdorf und Rütting deutlich verkleinert. Vier von den acht Bestandsanlagen haben lediglich Bestandsschutz.

Die geplanten vier Standorte befinden sich zukünftig im Vorranggebiet gemäß Regionalplan (PR3\_OHS\_040).

### 3.4 Landschaftsrahmenplan (Stand 2020)

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Schleswig-Holstein Ost) des Landes Schleswig-Holstein, Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein, gemäß Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MEKUN SH) vom 13. Juli 2020, enthält folgende planungsrelevanten Aussagen: „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ und „Klimasensitiver Boden“. (vgl. hierzu den LBP zur Bauleitplanung)

<sup>1</sup> Die Planungsräume wurden im Zuge der Teilfortschreibung neu aufgeteilt.

### 3.5 Flächennutzungsplan



Abbildung 6: Ausschnitt der 2. Änderung des F-Planes der Gem. Riepsdorf (Stand 1999)

Die Gemeinde Riepsdorf im Kreis Ostholstein, hat zur Steuerung ihrer kommunalen Entwicklung einen wirksamen Flächennutzungsplan für ihr Gemeindegebiet. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Riepsdorf ist am 24.05.1983 mit dem Az. IV 810d-512.111-55.36 (neu) vom Innenministerium genehmigt worden. Die Genehmigung wurde am 19.11.1983 rechtskräftig. Hier wird das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB ausgewiesen.

Die im Zusammenhang mit der Planung stehende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Az. IV 647-512.111-55.36 wurde am 27.07.1999 genehmigt, am 01.12.1999 öffentlich bekanntgegeben und war am 02.12.1999 rechtskräftig. Der Fläche für die Landwirtschaft wurde die Zusatznutzung „Fläche für Versorgungsanlagen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB“, hier Windenergieanlagen (WEA), hinzugefügt (vgl. Abb. 6).

### 3.6 Aussagen des bestehenden B-Plans Nr. 5

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 5, besteht seit 1999 der rechtskräftige B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf (vgl. Abb. 2 und 7).

Bereits zulässige bauliche Nutzungen für WEA sind innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 5, gem. § 9 Abs. 1 Nr. BauGB, wie folgt festgesetzt:

- 8 Flächen für Versorgungsanlagen gem. § 9 Absatz 1 Nummer 12 BauGB;
- eine Nabenhöhe von  $\geq 60$  m bis maximal 75 m;
- ein dreiflügeliger Rotor mit einem Durchmesser von  $\geq 47$  m bis maximal 70 m;
- und eine Gesamthöhe der WEA von max. 100 m ohne Höhenbezug.

Weiterhin festgesetzt wurden:

- Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB;
- Straßenverkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB;
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB;
- „Knicks“ und gesetzlich geschützte Biotope nach BNatSchG und LNatSchG.

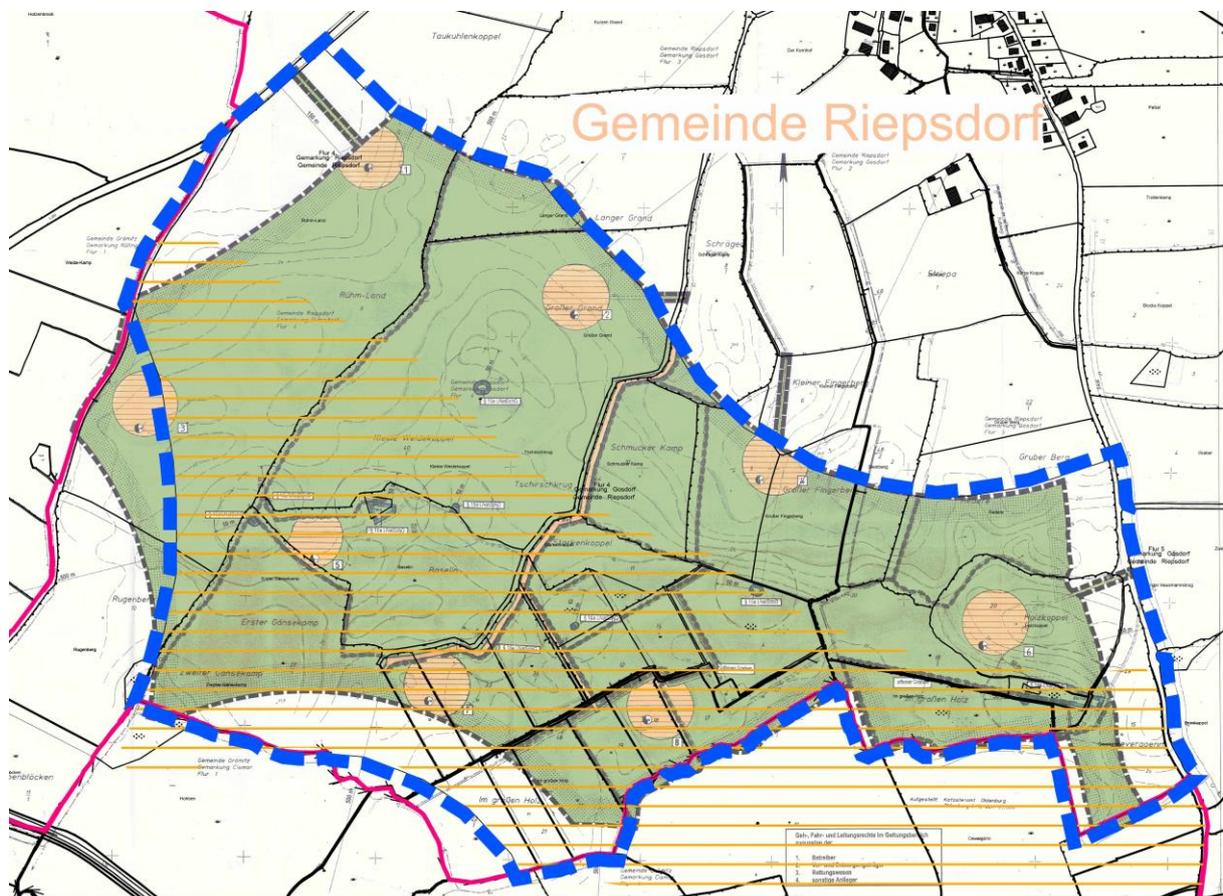


Abbildung 7: Bestandsplan / 2. Änderung (blau) / aktuelle Regionalplanung (gelbe Schraffur)

Mit der vorliegenden 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 erfolgt eine Überplanung des Bestandsplanes der Gemeinde Riepsdorf (vgl. Abb. 7 - blau) im Rahmen des Anpassungsgebotes gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung.



## 4 Planungskonzept

### 4.1 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 2. Änderung des B-Plans Nr. 5, i. V. m. der 5. F-Planänderung, verfolgt die Gemeinde Riepsdorf das Planungsziel, innerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung, eine geordnete städtebauliche Entwicklung für ein Repowering des Bestandwindparks Gosdorf zu gewährleisten. Aus diesem Grund hat die Gemeindevertretung am 10.03.2022 einen Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des B-Plans Nr. 5 gefasst.

Ziel der Aufstellung der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von 4 WEA, innerhalb eines Teilbereiches des Vorranggebietes PR3\_OHS\_040 zu schaffen. Dies beinhaltet die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen, unter Berücksichtigung des sparsamen Umganges mit Grund und Boden. Es werden folgende Ausweisungen angestrebt:

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| ▪ Sondergebiet (SO-Windpark) | ca. 618.500 m <sup>2</sup> ;                 |
| ▪ Landwirtschaftliche Fläche | ca. 442.000 m <sup>2</sup> ;                 |
| ▪ Verkehrsflächen            | ca. 14.600 m <sup>2</sup> ;                  |
| ▪ Biotopflächen              | ca. 4.000 m <sup>2</sup>                     |
| ▪ <b>Gesamt:</b>             | <b>ca. 1.079.100 m<sup>2</sup> (108 ha).</b> |

Um eine verträgliche Einbindung der geplanten WEA in die städtebauliche Situation zu gewährleisten, werden über entsprechende Festsetzungen im B-Plan, Art und Maß der baulichen Nutzung, den angrenzenden städtebaulichen Strukturen und Anforderungen angepasst.

#### Städtebauliche Ziele der Gemeinde

Zur Gewährleistung einer zukunftssicheren Angebotsplanung, beabsichtigt die Gemeinde Riepsdorf folgende städtebaulichen Ziele der über die Bauleitplanung zu verfestigen (vgl. Abb. 8 - Städtebauliches Konzept):

- Begrenzung der Anlagenhöhe (Flügelspitze in der Senkrechten über Grund) auf maximal 180m;
- Räumliche Verortung der Standorte über definierte Baufelder;
- Berücksichtigung des Mindestabstandes von  $3 \times H^2$  zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen und  $5 \times H$  zu Siedlungen (Immissionsort zu Mastmittelpunkt);

---

<sup>2</sup> „H“ entspricht hier der Gesamtanlagenhöhe der jeweiligen WEA.



- Berücksichtigung eines Mindestabstandes der Anlagen untereinander von ca.  $2,5 \times D^3$  bei einem Rotordurchmesser von max. 160 m.
- Berücksichtigung eines Mindestabstandes von 300 m der geplanten Anlagen zu den Bestandsanlagen, die nicht oder zeitlich versetzt zurückgebaut.
- Maximale Anlagenzahl im Teilgebiet der Vorrangfläche PR3\_OHS\_040, von 4 Standorten in Kombination mit der Erhöhung der Anlage von derzeit rund 100 m auf max. 180 m, statt 150 m gemäß der Referenzanlage der Landesplanung zum Regionalplan. Durch die Berücksichtigung von 4 Standorten wird der Windkraft substantieller Raum gewährt und durch die Anlagenhöhe von 180 m ein wirtschaftlicher Betrieb sichergestellt.
- Besondere Berücksichtigung des Abwägungskriteriums „Umfassung von Siedlungsflächen“ aus der Regionalplanung. In Bezug auf die Ortschaft Gosdorf (Konfliktrisiko: hoch) bzw. der Ausdehnung der Vorrangflächen im Gemeindegebiet von Riepsdorf, sowie aufgrund der Lage südwestlich der Ortschaft Gosdorf, wird eine doppelreihige Aufstellung ausgeschlossen (5. Standort) und die Anlagenzahl an der nördlichen Vorrangflächenabgrenzung auf 2 begrenzt.
- Berücksichtigung einer größeren Zäsur im Gemeindegebiet von Riepsdorf zur Vorrangfläche PR3\_OHS\_041 von rund 1.200 m (derzeitig 600 m), ebenfalls aufgrund des Abwägungskriteriums „Umfassung von Siedlungsflächen“, zur Ortschaft Gosdorf (Konfliktrisiko: hoch). Durch die Zäsur vergrößert sich der Abstand der nächstgelegenen WEA zur Ortschaft Gosdorf von 800 m auf ca. 1000 m.
- Reduzierung der Anlagenzahl im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Vorrangfläche um 5 WEA, die nur noch Bestandsschutz haben und nicht zwingend zurückgebaut werden müssten. Dadurch Ausweisung von einem Standort südlich an der L 231 (WEA 1) und von 3 Standorten (WEA 2 bis WEA 4) südwestlich von des Siedlungsrandes von Gosdorf.
- Berücksichtigung von Nutzungsrechten und der Verfügbarkeit von Flächen zur Umsetzung der Windkraftplanung.

Um die aufgeführten Planungsziele umsetzen zu können, wird zur Sicherung und Ordnung sowie zur Schaffung von Baurecht ein städtebauliches Planungserfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB gesehen.

---

<sup>3</sup> Rotordurchmesser der jeweiligen WEA.

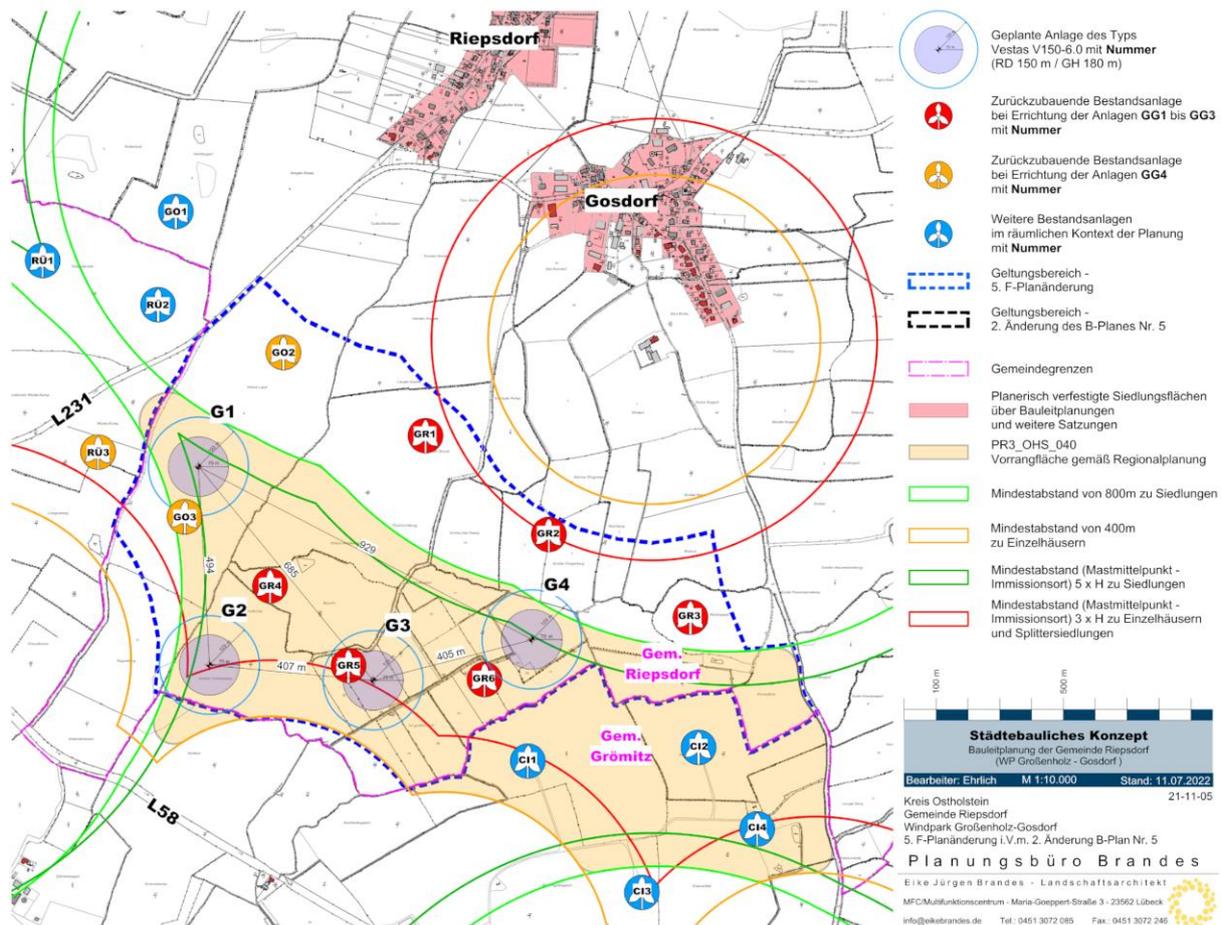


Abbildung 8: Städtebauliches Konzept - 4 x 180 m hohe Anlagen (PR3\_OHS\_040)

## 4.2 Planungsalternativen

Aufgrund des übergeordneten Planungsziels eines „Vorranggebietes für Windkraft<sup>4</sup>“, gemäß der Regionalplanung (Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III – Ost / Sachthema Windenergie vom Dez. 2020) ergeben sich keine Planungsalternativen.

## 4.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Gemäß dem § 8 Abs. 2 BauGB ist die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Zur Realisierung des Windparks und zur Integration der Planung in die übergeordnete städtebauliche Entwicklung, wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung im Parallelverfahren die Ausweisung des Sondergebietes „Windpark“ (SO) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO, sowie Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB, angestrebt,

<sup>4</sup> Das Vorranggebiet wurde nach dem Regionalplan auf Grundlage von „harten und weichen Ausschlusskriterien“ ermittelt und ist daher für die gemeindliche Planung planungsrelevant.



sodass sich die 2. Änderung des B-Plans Nr. 5 aus dem F-Plan der Gemeinde Riepsdorf entwickeln kann.



## **5 Inhalt der Planung**

### **5.1 Nutzung der Baugrundstücke**

#### **5.1.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Flächen für bauliche Anlagen im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 werden vorwiegend als Sondergebiet festgesetzt, in dem neben der Gewinnung von Strom aus Wind auch weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung in gleicher Berechtigung zulässig ist, sofern sie die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA nicht beeinträchtigt.

Zur Koordination einer geordneten Gebietsentwicklung, die dem Planungsziel des zukünftigen Windparks entspricht, bedarf es einer konkretisierenden Regelung der zulässigen Nutzung. Der Gebietstyp richtet sich somit in erste Linie nach der Zweckbestimmung der baulichen Nutzung, hier der Unterbringung und dem Betrieb von 4 WEA die der Gewinnung von Erneuerbaren Energien dienen, deren Nebenanlagen und ihrer Infrastruktur. Dabei wird die Nutzungsmöglichkeit der „Erneuerbaren Energien“, gemäß dem übergeordneten Ziel der Raumordnung aus dem Regionalplan (vgl. Kap.: 3.1) auf „Windkraft“ und der weiteren Nutzung durch die Landwirtschaft beschränkt.

Das ausgewiesene Baugebiet im Geltungsbereich wird somit als „Sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windpark“ festgesetzt. In der textlichen Festsetzung 1.1.2 werden die zulässigen Nutzungen für das Gebiet konkretisiert.

Gemäß Festsetzung dient das Gebiet überwiegend der Nutzung von Windenergie und der Landwirtschaft. In diesem Zusammenhang sind auch die hier dazugehörenden Nebenanlagen und Flächen zulässig. Zu den Nebenanlagen gehören auch Erschließungs-, Bau- und Kranaufstellflächen, die der Errichtung und dem Betrieb der WEA dienen, sowie landwirtschaftliche Anlagen und deren Zufahrten.

#### **5.1.2 Maß der baulichen Nutzung**

Durch die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung über eine Gesamthöhe (Flügelspitze in der Senkrechten), im Zusammenhang mit der Ausweisung einer bebaubaren Grundfläche innerhalb der Baufelder, wird die Höhenausprägung und die räumliche Anordnung der vier WEA abgegrenzt. Das dadurch definierte gestalterische Bild des Windparks ergibt sich für die genannten Punkte aus der technisch optimalen Ausnutzung des Vorranggebietes und der Berücksichtigung der städtebaulichen Zielsetzungen (vgl. Kap.: 4.1).

#### **Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)**

Die Gesamthöhe der zulässigen WEA ergibt sich aus dem derzeitigen Stand der Technik, einem wirtschaftlichen Betrieb leistungsfähiger Binnenlandanlagen sowie einer



gebietsverträglichen Höhenentwicklung in Bezug auf das Landschaftsbild und die Wirkung auf die umliegenden Siedlungsbereiche. Die Höhe der WEA werden daher in der Festsetzung 2.1 auf das maximal zulässige Maß von 180 m über den nächstgelegenen Höhenbezugspunkt<sup>5</sup> innerhalb des Baufeldes beschränkt.

### **Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)**

Die innerhalb des Baufeldes festgesetzte, maximal zulässige Grundfläche gem. § 19 BauNVO ist die von der WEA „überdeckte Baugrundstücksfläche“. Diese Fläche wird über das Fundament und den Turm der Anlage definiert. Innerhalb des Sondergebietes „SO-Windpark“ wird eine max. Grundfläche (GR) von 600 m<sup>2</sup> je Baufeld festgesetzt.

Zur Vermeidung eines unnötigen Flächenverbrauchs erfolgt die Erschließung der WEA so weit wie möglich über das vorhandene Erschließungswegenetz. Zusätzliche Nebenanlagen sowie Flächen, welche zur Errichtung und zum Betrieb der WEA notwendig sind, werden auf das notwendige Maß reduziert. Gemäß der Ermittlung der aktuellen Anforderungen wird innerhalb des Baugebietes eine zusätzliche Gesamtlächengröße für Nebenanlagen von 9.000 m<sup>2</sup> festgesetzt.

### **5.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen**

Alle baulichen Bestandteile, zu denen auch Gondel und Rotorblätter gehören, müssen grundsätzlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufeld) liegen.

Die festgesetzten Baugrenzen innerhalb des Sondergebietes „Windpark“ (SO) gewährleisten hinsichtlich der endgültigen Stellung eine gewisse Variabilität der Windenergieanlagenstandorte in offener Bauweise. Sollte es jedoch zu größeren Verschiebung am Standort kommen, die zum derzeitigen Planungsstand noch nicht bekannt sind, lassen die Baufelder nur einen geringen Gestaltungsspielraum zu.

Da es Ziel der Gemeinde ist den Wirkungsgrad des Windparks auch zukünftig in einem verträglichen Maß so weit wie möglich nutzbar zu machen, wird für die geplanten Baufenster die Entwicklungsmöglichkeit bezüglich des Herausragens des Rotors aus dem festgesetzten Baufenster als Ausnahme eingeräumt. Unter Festsetzungspunkt 3.1.2 wird somit festgesetzt, dass die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche ausnahmsweise um max. 50 m zulässig ist.

Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen der Hersteller an die Ausprägung und Lage der notwendigen Nebenanlagen sowie Erschließungs-, Bau- und Kranaufstellflächen, die der Errichtung und dem Betrieb der WEA dienen, sind diese innerhalb des gesamten Baugebietes

---

<sup>5</sup> Höhenbezugspunkt in Metern (m) über Normalhöhennull



„SO-Windpark“ oder außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Somit ist eine bedarfsgerechte Umsetzung dieser Nebenanlagen gewährleistet.

## **5.2 Flächen für die Landwirtschaft**

Teilbereiche der festgesetzten landwirtschaftlichen Flächen aus dem Ursprungsplan werden in der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 übernommen.

Um sicherzustellen, dass die dem Windpark zuzuordnenden Nebenanlagen und Flächen innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen zulässig sind, erfolgt diesbezüglich die Festsetzung, dass auf diesen Flächen „untergeordnete Nebenanlagen sowie Bau,- Erschließungs- und Kranaufstellflächen, die dem Windpark dienen, zulässig sind“.

## **5.3 Verkehrsflächen**

### **5.3.1 Erschließung**

Die verkehrliche Haupteerschließung des Geltungsbereiches erfolgt weiterhin über die bestehende Zufahrt von Gosdorf und eine neu einzurichtende Ein- und Ausfahrt von dem westlich angrenzenden Landwirtschaftsweg, sowie über die Landesstraße L231 / „Bäderstraße“ und im weiteren Verlauf über das überörtliche Verkehrsnetz.

Um § 30 BauGB Rechnung zu tragen, werden öffentliche Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt.

Die parkinterne Erschließung der geplanten WEA erfolgt so weit wie möglich über bestehende Wege des Bestandwindparks und neu anzulegenden Wegeverbindungen.

Da die Flächen im Geltungsbereich mehreren Eigentümern zuzuordnen sind, erfolgt die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zu Gunsten der Windparkgesellschaft, der Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie der Feuerwehr. Somit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme dieser Flächen für die Sicherung der parkinternen Erreichbarkeit der WEA innerhalb des Baugebietes geschaffen. Deren Sicherung selbst muss vor Baubeginn erfolgen.

Da zudem eine Zufahrt der Baufelder selbst durch die Feuerwehr gewährleistet werden muss, sind notwendige Zufahrten und Wendemöglichkeiten bei den überbaubaren Flächen zu berücksichtigen.

### **5.3.2 Stellplätze**

Der private ruhende Verkehr für Wartungsfahrzeuge, im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlagen, ist auf dem jeweiligen Baugrundstück der Baugebiete unterzubringen.



## **5.4 Pflanz- und Erhaltungsbindungen**

Die innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Knicks und Kleingewässer (Mergelkuhlen) werden aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit gem. § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG nachrichtlich übernommen und somit in Ihrem Bestand gesichert.

Zudem verlaufen durch das überplante Gebiet der 2. Änderung des B-Plans Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf mehrere Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes Cismar. Diese Gewässer werden ebenfalls in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen, sodass deren Verlauf bei der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt werden kann.

Die Feldgehölze werden aufgrund ihrer ökologischen Funktion in ihrem derzeitigen Bestand planungsrechtlich gesichert. Dazu werden die betreffenden Bereiche als „Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB“ festgesetzt.

## **5.5 Externe Ausgleichsmaßnahmen**

Der Ausgleich kann nicht innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen, da entsprechende Flächen nicht zur Verfügung stehen. Daher werden zur Zuordnung die externe Ausgleichsmaßnahmen in Kapitel 6.3, gem. § 1 (a) BauGB festgesetzt:

## **5.6 Örtliche Bauvorschriften gemäß LBO**

Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange der Baukultur und die Belange der Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Belange des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

§ 9 Absatz 4 BauGB ermächtigt die Länder in ihren Landesbauordnungen weiter gehende Regelungen zu treffen. Die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) enthält dazu in § 86 „Örtliche Bauvorschriften“ die entsprechenden Regelungen.

Dazu können besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen gestellt werden. Das betrifft für die Planung von WEA und deren Nebenanlagen, einen Rahmen für die Auswahl der Baustoffe, der Zuwegung und der Kranaufstellflächen sowie der Farben und Beschriftungen der äußerlich sichtbaren Bauteile, zu definieren.

### **5.6.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

Um die Fernsichtbarkeit der 4 geplanten WEA weitestgehend zu reduzieren und diese in die Landschaft so weit wie möglich einzubinden, erfolgt eine Festsetzung zur Farbgestaltung der sichtbaren Außenflächen. Diese sind ausschließlich in matten, nichtreflektierenden Farbtönen in Weiß oder Hellgrau zulässig. Ausgenommen hiervon sind die gesetzlich vorgeschriebenen



Farbkennzeichnungen als Hindernis für die Luftfahrt sowie Schriftzüge die auf den Namen des Anlagenherstellers, des Betreibers und des Anlagentyps der WEA hinweisen.

Zur einheitlichen Gestaltung des geplanten Windparks und in Bezug auf die Bestandsanlagen im räumlichen Zusammenhang, werden ausschließlich WEA mit 3 Rotorblättern festgesetzt.

### **5.6.2 Ausführung befestigter Wege und Flächen**

Die Kranaufstellflächen und die neue anzulegenden Erschließungswege sind je nach Anforderung möglichst flächensparsam und über die jeweils kürzeste Anbindung an das vorhandene Wegesystem anzuschließen. Die anzulegenden Flächen sind als wassergebundene Decke auszuführen, was die Menge des oberflächlich abzuführenden Niederschlagswassers verringert. Die Klimafunktionen bleiben so zu einem Teil erhalten und der Anteil der vollständig versiegelten Flächen wird minimiert.

### **5.6.3 Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind zunächst im Geltungsbereich des B-Planes ausgeschlossen. Ausnahmeweise sind Schriftzüge mit dem Namen zukünftigen Anlagenherstellers, der jeweiligen Betriebsgesellschaft und des Anlagentyps der jeweiligen WEA zulässig.

## **5.7 Hinweise**

### **5.7.1 Bodenschutz**

Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen mit Boden bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 1410.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - (Stand 2003)“.

#### **Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen**

Gemäß den Vorsorgegrundsätzen des §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes sind folgende Punkte zu beachten:

- Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge, sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren.
- Der Flächenverbrauch durch die Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten.



- Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern.
- In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen.
- Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart, sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

### **Sachgemäßer Umgang mit Boden**

Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart, sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei einer Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen.

### **Meldung schädlicher Bodenveränderungen**

Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

### **Verwendung von Recyclingmaterial**

Sofern für die Baustraßen und -wege Recyclingmaterial verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, dass der Einbauklasse Z1.1 (LAGA M20) entspricht. Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.

### **5.7.2 Denkmalschutz und Archäologie**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.



## **Bodendenkmale**

Gemäß § 15 DSchG in der Fassung vom 30. Dezember 2014 hat, wer Kulturdenkmale entdeckt, oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks, auf dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### **5.7.3. Waffen- und Munitionsfunde**

Zufallsfunde von Munition sind im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 nicht gänzlich auszuschließen.

Werden solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden.
- Die Arbeiten sind im unmittelbaren Bereich einzustellen.
- Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heranzukommen.
- Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten.
- Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden.

### **5.7.4. Verbandsgewässer des WBV-Cismar.**

Durch den Geltungsbereich verlaufen mehrere Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes Cismar (WBV-Cismar), welche nachrichtlich übernommen wurden. Für die erforderlichen Arbeiten zur Gewässerunterhaltung sowie zukünftig ggf. erforderliche Gewässerausbauarbeiten ist der satzungsmäßige Unterhaltungstreifen von mindestens 6,00 m beidseitig ab der Böschungsoberkante offener Verbandsgewässer bzw. ab der Gewässerachse verrohrter Verbandsgewässer zwingend von allen baulichen Anlagen freizuhalten.

Sofern Leitungskreuzungen oder Querungen an Gewässern erforderlich werden, hat der WBV-Cismar hierzu weitere konkrete Vorgaben zu machen und ist entsprechend vor Baubeginn zu beteiligen.



### **5.7.5 Altlasten und altlastverdächtige Flächen**

In den übergeordneten Planungen, wie Regional- und Kreisplanungen, sind keine Aussagen und Hinweise zu Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen (im Sinne von § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG) gemacht worden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Kreises bzw. die Gemeinde Riepsdorf zu benachrichtigen.



## 6 Natur und Landschaft

Im Rahmen des Verfahrens zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 5, sind gemäß BauGB § 1 die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Nach den folgend genannten Gesetzestexten sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft zu bilanzieren und der Kompensationsumfang abschließend auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln. Sofern Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen, sind diese zu kompensieren (Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen). Über Art und Umfang der Bilanzierung und Kompensation ist im Rahmen der kommunalen Abwägung zu entscheiden.

In § 18 BNatSchG heißt es:

*„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen [...] Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“*

Im §1 a BauGB heißt es:

*„[...] Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“*

Nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 des Landesnaturschutzgesetzes von Schleswig-Holstein (LNatSchG) sind:

*„Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes [...] Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“*

In § 15 BNatSchG im Zusammenhang mit § 9 LNatSchG heißt es:

*(1) „Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“*

*(2) „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten*



*Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.“*

## **6.1 Beschreibung der Eingriffe**

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt auf Grundlage des Erlasses „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 19.12.2017.

Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 - 2. Änderung befinden sich derzeit 8 Altanlagen mit einer Anlagenhöhe von bis zu 100 m (Flügelspitze in der Senkrechten).

Geplant ist der Rückbau von 9 Altanlagen (8 WEA in der Gemeinde Riepsdorf und 1 Anlage in der Gemeinde Grömitz) und die Errichtung von 4 modernen je 180m hohe Windkraftanlagen.

Der B-Plan 5 - 2. Änderung weist 4 Baufelder aus (WEA G-1, WEA G-2, WEA G-3 und WEA G-4).

Im Baufelde WEA-G1 soll eine Windkraftanlage vom Typ SG 155 und in den Baufeldern WEA 2 bis 4 je eine Windkraftanlage vom Typ V150 errichtet werden.

Bei der projektierten Anlage (V150) handelt es sich derzeit nicht um eine Anlage mit dem größten zur Verfügung stehenden Rotor. Die WEA vom Typ V150 weicht damit von der maximal zulässigen Anlage nach den Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes ab.

Die Flächen für Nebenanlagen werden auf 9.000 qm begrenzt.

Basis der EA-Bilanzierung ist die Erschließungsplanung und der geplante Anlagentyp.

Unter Berücksichtigung des Baugesetzbuches und den nachfolgenden Ausführungen bleibt der rechnerische Differenzbetrag hinsichtlich des Landschaftsbildes zwischen Anlagen mit und ohne bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung derzeit unberücksichtigt, da davon ausgegangen wird, dass die Anlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet und betrieben werden.

Die detaillierte Eingriffsbilanzierung einschl. der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt, der Bestandteil der Begründung ist (vgl. Anlage).

### **Eingriffsbeschreibung**

Beschreibung des Bedarfes an Grund und Boden gemäß den Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 5 - 2. Änderung:

- 4 Fundamente.
- 4 Windkraftanlagen mit einer baulichen Höhe von maximal 180m.



- 9.000 qm für Kranaufstell- und Erschließungsflächen.

Beschreibung des Bedarfes an Grund und Boden zu den geplanten WEA:

- Errichtung von 3 WEA mit einer Nabenhöhe von 105 m und einem Rotordurchmesser von 150 m (Gesamthöhe 180 m).
- Errichtung von 1 WEA mit einer Nabenhöhe von 102,5 m und einem Rotordurchmesser von 155 m (Gesamthöhe 180 m).
- Errichtung von 3 Fundamenten (je Durchmesser 26 m, je 531 qm) und von 1 Fundament mit einem Durchmesser 26,5 m (552 qm).
- Neubau von 3 Kranaufstellflächen (4.063 qm).
- Neubau von Erschließungswegen (4.538 qm).
- Ertüchtigung vom vorhandenen Erschließungswegen (bis zu 18.200 qm).
- Verlegung von Leitungen (Bodenausbau, Bodeneinbau, ggf. Einbau von Kies-Sandschichten in einem sehr geringen Umfang). Die Kabeltrassen werden i. d. R. parallel zum Erschließungs- und Unterhaltungsweg verlegt.
- Temporär befestigte Vormontageflächen und Lagerflächen. Befestigung mit Baggermatten u. ä.
- Anlage eines Durchlasses zur Erschließung der WEA G-4 (10m) einschl. Rückbau von 12 lfm vorhandener Durchlässe.

Vor Errichtung der o. g. Anlagen werden folgende Anlagen vom Typ Enercon E 66 und V47 zurückgebaut:

- Abbau von 6 WEA mit einer Nabenhöhe von 65 m und einem Rotordurchmesser von 47 m (Gesamthöhe 88,5 m).
- Abbau von 3 WEA mit einer Nabenhöhe von 65 m und einem Rotordurchmesser von 70 m (Gesamthöhe 100 m). Eine WEA befindet sich im Gemeindegebiet von Grömitz.
- Rückbau von 6 Fundamenten: quadratisch 10,85 m im Durchmesser (117,7 qm) = 706 qm.
- Rückbau von 3 Fundamenten: rund Durchmesser 18,2 m (Herstellerangabe) = 260 qm = 780 qm. Eine WEA befindet sich im Gemeindegebiet von Grömitz.
- Rückbau von Erschließungswegen und Kranaufstellflächen: rund 8.500 qm
- Rückbau von Erschließungswegen und Kranaufstellflächen: rund 4.000 qm. Davon 1/3 im Gemeindegebiet von Grömitz.



### **6.1.1 Schutzgut Boden**

Unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen werden bei einer Errichtung der geplanten 4 Windkraftanlagen in der Summe rund 11.000 qm Boden dauerhaft versiegelt und durch den Rückbau von 9 Bestandsanlagen rund 14.000 qm Boden entsiegelt. In der Summe werden rund 3.000 qm mehr entsiegelt als versiegelt.

Die Ertüchtigung von vorhandenen Erschließungsflächen wirkt sich nicht erheblich auf das Schutzgut Boden aus, da die Flächen bereits überwiegend befestigt sind.

Durch die Versiegelung von Böden werden das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört. Bei der Bewertung der Beeinträchtigung ist zu beachten, dass ausschließlich intensiv genutzte Ackerböden versiegelt oder teilversiegelt werden. Bei einem Abbau der Altanlagen einschl. der Zuwegungen verbleibt eine Bodenzerstörung durch die Bodenverdichtung, die nur sehr langsam reversibel ist. Bei der Bewertung ist aber zu berücksichtigen, dass die Flächen wieder intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

Außerdem wird Boden für Kabelgräben ausgehoben und wieder verfüllt. Bei einer Verlegung von Kabeln erfolgt folgende Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden:

- Störung des Bodenlebens und Bodengefüges durch die Herstellung eines Kabelgrabens (baubedingte Auswirkung).
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von Baumaschinen (baubedingte Auswirkung).
- Potenzielle Erwärmung des Bodens / Bodenaustrocknung durch die Wärmeentwicklung (betriebsbedingte Auswirkung).

Durch die Anlage von temporär befestigten Vormontageflächen wird der Boden aus und wieder eingebaut und/oder verdichtet. Aufgrund der Nutzung der Flächen als intensiv genutzte Ackerflächen sind diese Beeinträchtigungen aber nicht erheblich und nachhaltig.

Die oben beschriebenen zusätzlichen Versiegelungen sind erheblichen und nachhaltig. Es handelt sich damit um eine Beeinträchtigung bzw. um einen Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Boden“.

### **6.1.2 Schutzgut Wasser**

Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Versiegelung von derzeit unversiegelten Böden stehen auch die Auswirkungen in das Schutzgut „Wasser“ (anlagenbedingte Auswirkung). Auf den versiegelten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit vorerst nicht mehr der Grundwasseranreicherung zur Verfügung.



Da das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser (gering verschmutzt) aber auf den angrenzenden Flächen zur Versickerung gelangt, wird es dem Naturhaushalt in der Summe nicht entzogen. Auswirkungen auf den Grundwasserstand oder auf die Grundwasserqualität sind daher bei einer Realisierung der Planung nicht zu erwarten.

Die Kabelverlegung und die Anlage von temporär befestigten Vormontageflächen wird sich nicht erheblich und nachhaltig auf das Schutzgut Wasser auswirken, da es sich um eine temporäre bzw. keine Versiegelung handelt.

Die Anlage eines Durchlasses zur Erschließung der geplanten WEA G-4 (Verbandsgewässer 1.3.5.2) wirkt sich negativ auf die Gewässerqualität aus. Bei einem Rückbau von 2 vorhandenen Durchlässen westlich des geplanten Durchlasses werden diese aber kompensiert.

Es handelt sich bei den o. g. Veränderungen um keinen Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Wasser“.

### **6.1.3 Schutzgut Klima/Luft**

Durch die zusätzliche Versiegelung von derzeit unversiegelten Flächen wird sich das Kleinclima auf der versiegelten Fläche verändert (z. B. Erhöhung der Mitteltemperatur, geringere Abkühlung in den Abend- und Nachtstunden) (anlagenbedingte Auswirkung). Außerdem kommt es zu einer Veränderung der Windströmungen (betriebsbedingte Auswirkung). Über den punktuellen Bereich hinausgehende, erhebliche klimatische Veränderungen sind - aufgrund der unbelasteten Situation - nicht zu erwarten.

Die Kabelverlegung und die Anlage von Vormontageflächen wird sich nicht erheblich und nachhaltig auf das Schutzgut Klima auswirken, da es sich um eine temporäre Beeinträchtigung handelt.

Es handelt sich bei den o. g. Veränderungen um keinen Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Klima/Luft“.

### **6.1.4 Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften**

#### **Pflanzen**

Bei einer Realisierung der Planungen kommt es zu einem Verlust von unversiegelter Fläche als potenzieller Standort für standortgerechte und heimische Pflanzen der Äcker (anlagenbedingte Auswirkung).

Die Kabelverlegung und die Anlage von Vormontageflächen wird sich nicht erheblich und nachhaltig auf das Schutzgut Pflanzen auswirken, da es sich um eine temporäre bzw. keine Versiegelung einer intensiv genutzten Ackerfläche handelt.



Die o. g. genannten Beeinträchtigungen sind geringfügig und daher in der Summe nicht erheblich. Es liegt damit kein Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG vor.

## **Fauna**

Grundsätzlich umfliegen oder überfliegen Zugvögel oder Vögel, die zwischen zwei Habitaten wechseln, Windenergieanlagen. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen besteht aber die Möglichkeit, dass Vögel an Windenergieanlagen (Rotorblätter und/oder Mast) kollidieren (Vogelschlag).

Die rotorüberstrichene Fläche wird sich bei einer Realisierung der Planungen deutlich erhöhen.

Die Kabelverlegung und die Anlage von Vormontageflächen wird sich nicht erheblich und nachhaltig auf das Schutzgut Tiere auswirken, da es sich um eine temporäre Versiegelung einer intensiv genutzten Ackerfläche handelt.

Aufgrund des grundsätzlichen Kollisionsrisikos kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Fauna nicht ausgeschlossen werden. Diese Beeinträchtigung verursacht einen Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften/Tiere“.

### **6.1.5 Schutzgut Landschaftsbild**

Bei der Ermittlung der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild wird von folgenden Erkenntnissen ausgegangen:

- Die Auswirkung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild ist maßgeblich abhängig von der Witterung / Jahreszeit (Nebel oder Sonne / Winter oder Sommer) und vom Standpunkt.
- Windenergieanlagen sind technische Bauwerke, die - insbesondere in Form von Windparks - Flächen in einem erheblichen Umfang beanspruchen oder beanspruchen können. Außerdem stellen sie landschaftsästhetisch besonders beeinträchtigende Flächennutzung dar.
- Mit zunehmender Entfernung nimmt die Wirkungsintensität von Windenergieanlagen exponentiell ab. Das bedeutet, dass wenig Fläche in der unmittelbaren Umgebung des Eingriffsobjektes übermäßig stark beeinträchtigt wird, während viel Fläche in der weiteren Umgebung visuell schwächer belastet wird.
- Windenergieanlage wird in der unmittelbaren Umgebung (200 m-Radius) häufig ästhetisch als übermächtig empfunden. Die Beeinträchtigung ist in diesem Bereich als



sehr hoch anzusehen, zumal in dieser kurzen Entfernung i. d. R. kaum landschaftliche Elemente vorhanden sind, die mildernd auf diesen Eindruck wirken können.

- Die Fernwirkung wird durch das Bewegungsmoment noch gesteigert.
- Wenige Anlagentypen bzw. nur ein Anlagentyp belasten das Landschaftsbild weniger als viele unterschiedliche Anlagentypen.
- Wenige große Anlagen belasten das Landschaftsbild weniger als viele kleine Anlagen.
- Der optische Eindruck wird eher von der Zahl der Anlagen bestimmt als von ihrer Größe, wobei die Beeinträchtigungsintensität nicht proportional steigt.
- In Bezug auf die Rotorbewegung sind große Anlagen besser (weil langsamer) als kleine Anlagen.
- Der vom Eingriff betroffene Raum nimmt mit der Anzahl der Windenergieanlagen (aufgrund der Abstände zwischen den Anlagen) zu, wenn auch nicht proportional. Außerdem erhöht sich bei einer Erhöhung der Anlagenzahl und bei einem Landschaftsraum mit einem hohen Wert die Beeinträchtigungsschwere.
- Der von einer Windenergieanlage betroffene Landschaftsraum geht über die direkt beanspruchte Grundfläche (Fundament) hinaus. Die Wirkung ist aber nur bis zu einer bestimmten Entfernung für die Qualität des Landschaftsbildes relevant. Es kann daher von einer begrenzten visuellen Wirkzone ausgegangen werden. Die Ausdehnung der Wirkzone hängt u. a. von der Größe und der Art des Objektes bzw. von den Sichtverhältnissen ab.
- Visuell betrachtet endet die ästhetische Fernwirkung einer Windenergieanlage dort, wo andere Elemente (Bebauung, Gehölze, Geländeerhebungen) als Hindernisse den Blick des Betrachters verstellen („sichtverschattete Bereiche“). Bei entsprechender Objekthöhe werden sie jedoch in einiger Entfernung wieder sichtbar. Hinter der Verschattungszone nehmen sie die Fernwirkung wieder auf.
- Als erheblich beeinträchtigt ist das Landschaftsbild mindestens im Umkreis der fünfzehnfachen Anlagenhöhe einzustufen. Dieses entspricht der von Nohl für große Windenergieanlagen festgesetzten „Mittelzone“ bzw. „Wirkzone II“ und bedeutet bei einer 150 m hohen Anlage einem Radius von mindestens 2.250 m (Nohl). Ab einer Entfernung von 15 x Anlagenhöhe wird davon ausgegangen, dass Gehölzgruppen und Baumreihen die Windenergieanlagen in die Landschaft besser einbinden und teilweise verdecken. Sie dominieren damit nicht mehr das Landschaftsbild, da Teile des Baukörpers verdeckt sind und andere Elemente in der Landschaft in den Vordergrund treten. Das bedeutet aber nicht, dass die Anlagen nicht mehr sichtbar sind



oder keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben (technische Veränderung der Landschaft).

Auf Basis der o. g. Ausführungen wird als beeinträchtigter Landschaftsraum für Windenergieanlagen „15 x Anlagenhöhe“ definiert (s. dazu auch den Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 19.12.2017).

Wenn davon ausgegangen wird, dass „15 x Anlagenhöhe“ den erheblich beeinträchtigten Landschaftsraum umfasst, kann festgestellt werden, dass bei einer Umsetzung der Planungen derzeitig unbeeinträchtigte Flächen im Osten und Südosten beeinträchtigt werden (452 ha).

Durch die vorhandenen WEA erfolgt bereits eine weitreichende Fernwirkung, die bei einer Errichtung von Anlagen mit einer Höhe von 180 m noch verstärkt wird. Auch tragen die zukünftigen Anlagen mit unterschiedlichen Bautypen, Höhen, Rotordurchmessern und Drehgeschwindigkeiten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei.

Die Belastungen des bereits beeinträchtigten Landschaftsbildes werden sich in der Summe verändern.

Unter Berücksichtigung des o. g. Sachverhaltes verursacht die Aufstellung der geplanten Windenergieanlagen einen Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Landschaftsbild“.

## **6.2 Ausgleichsbedarfsermittlung**

### **6.2.1 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt**

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in den Naturhaushalt wird folgende Formel gemäß dem Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 19.12.2017 herangezogen:

$$(2 \times \text{Rotorradius} \times \text{Nabenhöhe}) + (\pi \times r^2 / 2) = \text{Ausgleichsfläche}$$

Hinsichtlich des Standortes im Baufeld WEA G-1 ergibt sich ein Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt von rund 2,53 ha. Unter Berücksichtigung des Rückbaus von 3 Altanlagen ergibt sich ein Kompensationsflächenbedarf von rund 0,5941 ha.

Der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt hinsichtlich der Standorte in den Baufeldern WEA G2, G-3 und G-4 beträgt rund 7,4 ha. Unter Berücksichtigung des Rückbaus von 6 Altanlagen ergibt sich ein Kompensationsflächenbedarf von rund 5,02 ha.



## 6.2.2 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in das Landschaftsbild wird folgende Formel gemäß dem Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 19.12.2017 herangezogen:

*Ausgleichsfläche x Landschaftsbildwert*

Als Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild ergibt sich eine Kompensationsfläche von 6,374 ha. Bei der Ermittlung der Kompensationsfläche wurde der Rückbau der 9 Altanlagen berücksichtigt und dass die Windkraftanlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet und betrieben werden.

## 6.2.3 Kompensationsbedarf für die Anlage von Erschließungsflächen und Leitungen

Im Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 19.12.2017 heißt es dazu:

*“(..) Davon unberührt bleibt die Kompensation für Beeinträchtigungen durch zusätzliche Erschließungsmaßnahmen wie z. B. Wegebau und Gewässerquerungen, für die Art und Umfang des Ausgleichs oder Ersatzes gesondert zu ermitteln sind.“*

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Anlage von Kranaufstell- und Erschließungsflächen wird der Erlass vom 09. Dezember 2013 („Verhältnis der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“) herangezogen. Vollversiegelte Flächen sind mit einem Ausgleichsfaktor von 1:0,5 und teilversiegelte Flächen mit einem Ausgleichsfaktor 1:0,3 zu kompensieren. Gemäß den Landschaftspflegerischen Begleitplänen erfolgen bei einer Realisierung der Planungen in der Summe keine zusätzlichen Versiegelungen.

Durch die Verlegung von Leitungen erfolgt ein Kompensationsflächenbedarf von rund 700 qm.

## 6.3 Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen

Gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind folgende Kompensationsmaßnahmen bei der Errichtung der geplanten 4 Windkraftanlagen umzusetzen, um alle Eingriffe in Natur und Landschaft kompensieren zu können:

- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 4 = 1,2808 ha Grünland;
- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 5/1 = 1,3302 ha Grünland von 2,0752 ha Grünland;
- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 7/5 = 0,3768 ha Grünland;
- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 14/1 = 2,4986 ha Grünland;



- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 74 = 1,0731 ha Grünland;
- Grube, Flur 12, Flurstück 6 = 2,8100 ha Grünland von 2,8757 ha Grünland;
- Grube, Flur 12, Flurstück 56/3 = 0,0789 ha Grünland;
- Grube, Flur 12, Flurstück 56/4 = 0,0568 ha Grünland;
- Grube, Flur 12, Flurstück 57/1 = 0,0069 ha Grünland;
- Koselau, Flur 2, Flurstück 184 = 5,8223 ha Grünland von 35,1615 ha Grünland;
- Koselau, Flur 2, Flurstück 185 = 1,5641 ha Grünland von 1,6441 ha Grünland,
- Koselau, Flur 2, Flurstück 186 = 0,9160 ha Grünland von 0,9159 ha Grünland;
- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 3 = 0,9612 ha Grünland;
- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 8 = 0,2949 ha Grünland;
- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 5/1 = 0,7450 ha von 2,0752 ha Grünland;
- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 7/4 = 0,9482 ha Grünland;
- Gosdorf, Flur 1, Flurstück 7/6 = 0,0068 ha Grünland von 0,1107 ha Grünland;
- Riepsdorf, Flur 1, Flurstück 26/2 = 0,8067 ha Grünland;
- Riepsdorf, Flur 1, Flurstück 34 = 0,1 ha Grünland von 6,8092 ha Grünland und Acker;
- Riepsdorf, Flur 1, Flurstück 40 = 1,161 ha Grünland von 12.816 ha Grünland und Acker.

#### **6.4 Kosten für die Kompensationsmaßnahmen**

Der Gemeinde Riepsdorf entstehen für die genannten Kompensationsmaßnahmen keine Kosten. Die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen belaufen sich nach dem derzeitigen Planungsstand auf rund 650.000, - €.

#### **6.5 Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen**

Die Kompensationsmaßnahmen sind bei Baubeginn umzusetzen.

#### **6.6 Artenschutz**

Die artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen sind auf der Ebene der Genehmigungsplanung und / oder im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb von der zuständigen Genehmigungsbehörde abschließend zu definieren. Nach dem derzeitigen Planungsstand sind folgende Maßnahmen erforderlich:



### **Nahrungsablenkflächen**

Bei Anwendung der „Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten“ vom Juni 2021 sind Nahrungsablenkflächen nicht erforderlich, da die Netto-Stetigkeit sich unter dem Schwellenwert befindet.

### **Abschaltmanagement bei Mahd- oder Ernteereignissen**

Auf Basis des Erlasses „Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten vom Juni 2021“ sind Abschaltungen während der Mahd- oder Ernteereignissen im Umkreis von 500 m erforderlich, damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot für die Rotmilane im Vorhabengebiet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Tagsüber im Zeitraum vom 01. Mai bis 31. August eines Jahres bei Ernte- oder Mahdereignissen auf den abschaltauslösenden Flächen.
- Ackerflächen: Die WKA sind ab Erntebeginn und an den 4 folgenden Tagen von 1 Std. vor Sonnenaufgang bis 1 Std. nach Sonnenuntergang abzuschalten.
- Grünland- und Ackergrasnutzung: Die WKA sind ab Mahdbeginn und an den 3 folgenden Tagen von 1 Std. vor Sonnenaufgang bis 1 Std. nach Sonnenuntergang abzuschalten.

Zur Sicherung des Abschaltmanagement wird der Unteren Naturschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagen ein rechtskräftiger Vertrag zwischen einem/einer einzusetzenden Parkbetreuer/in und des/der Betreiber/in der WKA vorgelegt. In dem Vertrag verpflichten sich der/die Parkbetreuer/in im Fall eines anstehenden Ernte- oder Mahdereignisses auf den abschaltauslösenden Flurstücken dies rechtzeitig an den/die Betreiber/in der WKA zu melden, so dass eine Abschaltung entsprechend des Abschaltmanagement erfolgen kann.

Jede Meldung über ein Mahd- oder Ernteereignis ist von dem/der Parkbetreuer/in zu dokumentieren und unverzüglich, spätestens 24 Std. nach Beginn, an die Untere Naturschutzbehörde und an die Genehmigungsbehörde weiterzugeben.

Jede Änderung hinsichtlich des Vertrages ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde und der Untere Naturschutzbehörde zur Zustimmung mitzuteilen.

### **Abschaltmanagement zum Schutz der Fledermäuse**

Bei einer Errichtung von Windkraftanlagen im Geltungsbereich der 5. FNPÄ sind Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse erforderlich, damit ein artenschutzrechtliches



Tötungsverbot im Vorhabengebiet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Nachts im Zeitraum vom 10. Mai bis 30. September.
- Zeitraum 1 Stunde vor Sonnenuntergang und bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang.
- Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von weniger als 6 m/s bei einem unteren Rotordurchgang von mehr als 30 m und 8 m/s bei einem unteren Rotordurchgang von weniger als 30 m.
- Lufttemperaturen mehr als 10°C.

### **Maßnahmen zum Schutz der Amphibien und Reptilien**

Folgende Maßnahmen sind zu berücksichtigen, damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot im Vorhabengebiet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Kammmolch ausgeschlossen werden kann:

- Anlage von Gewässerdurchlässen sind zwischen dem 01.12. und 28/29. Februar nach dem ersten Bodenfrost bis zum ersten Tag mit Temperaturen von mehr als 8 ° Celsius zu bauen.
- Anlage von Amphibienschutzzäunen, um zu verhindern, dass Tiere in die Baufelder laufen bzw. Zuwegungen queren.



## 7 Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Standorte der geplanten WEA zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 befinden sich in einem räumlichen Zusammenhang zu 13 WEA im selben Vorranggebiet (PR3\_OHS\_040) bzw. zu 32 Anlagen in der gesamten Windfarm.

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung, heißt es in § 50 UVPG:

*„(1) Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 3, [...], aufgestellt, geändert oder ergänzt, so wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 und 2 sowie nach den §§ 3 bis 13 im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung entfällt, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird.“*

Unter Berücksichtigung des o. g. Sachverhaltes und der Größe der gemeindeübergreifenden Windfarm, ist das Vorhaben UVP-pflichtig und der Umweltbericht der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 entsprechend zu ergänzen. Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich daher an der Anlage 1 des BauGB und Anlage 3 des UVPG.

(Im weiteren Verfahren wird ein qualifizierter Umweltbericht unter Berücksichtigung der Anlage 3 des UVPG erstellt und zur „Öffentlichen Auslegung“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Bestandteil der Begründung sein.)



## **8 Auswirkung der Planung**

### **8.1 Emissionen durch den geplanten Windpark**

Auf Grundlage der Festsetzungen der 2. Änderung des B-Plans Nr. 5, kann es durch die Errichtung und den Betrieb von 4 WEA innerhalb des geplanten Baugebietes - SO-Windpark - bei angrenzenden Wohnnutzungen zu zusätzlichen Schall- und Schattenwurfimmissionsbelastungen kommen.

In diesem Zusammenhang wurde die potenzielle Immissionsbelastung an den maßgebenden Immissionsorten der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung der Nachbarschaft, durch die „GL Garrad Hassan Deutschland GmbH (GH-D, Sommerdeich 14b, 25709 Kaiser-Wilhelm-Koog)“ [1, 2, 7 und 8] untersucht.

#### **Schattenwurfemissionen**

Hinsichtlich des aufkommenden Schattenwurfes darf gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen des Länderausschusses für Immissionsschutz<sup>6</sup> (LAI) eine maximale Belastung von 30 Stunden (h) im Jahr oder 30 min pro Tag nicht überschritten werden.

#### **Schallemissionen**

Zur Berücksichtigung der Beurteilungszeiträume und der Einordnung der Immissionsorte gemäß ihrer Schutzwürdigkeit im Rahmen der Schallemissionsberechnung, wird die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) herangezogen.

Die Beurteilungszeiträume für die Lärmeinwirkungen werden dabei wie folgt definiert:

- TAG: von 06.00 bis 22.00 Uhr;
- NACHT: von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Die Schutzwürdigkeit der Wohnbebauung in Bezug auf die Schallemissionen wird auf Grundlage des Flächennutzungsplanes, gültiger Satzungen, sowie der Lage im Siedlungszusammenhang oder im Außenbereich in die folgenden vorzufindenden Kategorien eingeteilt:

- Dorfgebiet und Außenbereich, 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts;
- Allgemeines Wohngebiet, 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts.

Gesondert ist in diesem Zusammenhang das Wohngebiet westlich vom „Poggenpohler Weg“ (vgl. Abb. 9) zu betrachten. Basierend auf dem derzeit gültigen Gesamtlächennutzungsplan der Gemeinde Riepsdorf von 1983, wird dieser Bereich als „Dorfgebiet gem.§ 5 BauNVO“

---

<sup>6</sup> Länderausschuss für Immissionsschutz, "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen", 2002-03

dargestellt (vgl. Abb. 9 - links). Damit besteht ein Schutzanspruch gemäß den genannten Vorgaben der TA-Lärm von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Aus Sicht der Gemeindevertretung von Riepsdorf ist in Bezug auf die Schutzbedürftigkeit die Darstellung „Nur für Wohnzwecke“ der Innenbereichssatzung von 1995 entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Abb. 9 - rechts). Da sich aufgrund dieser Darstellung jedoch kein unmittelbarer Schutzanspruch eines „Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO“ ergibt, wurde im Rahmen der Schallprognosen [1, 2, 7 und 8] zur Bauleitplanung eine Kompromisslösung berücksichtigt.

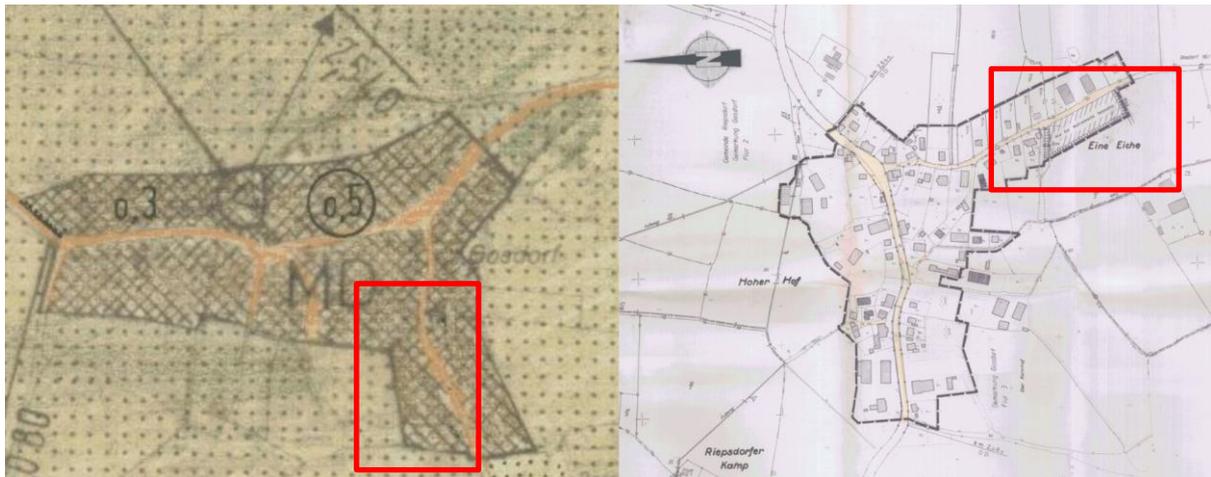


Abbildung 9: OT Gosdorf - Dorfgebiet F-Plan (links) und Innenbereichssatzung (rechts)

## Zusammenfassung

Im Ergebnis zeigen die Gutachten auf, dass für die genannten Beurteilungszeiträume, unter der Berücksichtigung von Betriebsmodifikationen und Abschaltautomatiken, die erforderlichen immissionsrechtlichen Vorgaben gemäß BImSchG, an allen Immissionsorten eingehalten werden können, sodass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind.

## Emissionen während der Bauphase

Während der Bauphase werden tagsüber Immissionen in Form von Lärm und Staub erzeugt, welche jedoch zeitlich begrenzt und als nicht erheblich einzustufen sind.

## 8.2 Verkehrsverträglichkeit

Der Betrieb des Windparks erfordert nur Anfahrten für Kontroll- und Reparaturpersonal. In der Bewertung der zukünftigen Verkehrsmenge ist das zusätzliche Aufkommen daher als geringfügig und verkehrstechnisch nicht relevant einzuschätzen.

Während der Bauphase der Anlagen ist mit einem erhöhten Aufkommen an Schwerlast- und Baustellenfahrzeugen zu rechnen. Da dies jedoch zeitlich begrenzt ist, sind keine dauerhaft nachteiligen Auswirkungen auf das Verkehrsnetz zu erwarten.



## **8.3 Ver- und Entsorgung**

### **8.3.1 Stromversorgung**

Die Stromversorgung des Grundstückes kann, in Absprache mit den örtlichen Trägern der Versorgungsnetze, an das vorhandene Netz angeschlossen werden.

### **8.3.2 Wasserversorgung und -entsorgung**

Für die *Niederschlagswasserentsorgung* hält der Zweckverband Karkbrook derzeit keine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vor.

Bei dem anfallenden *Niederschlagswasser* handelt es sich um gering belastetes Niederschlagswasser der Kategorie I entsprechend Arbeitsblatt DWA-A 102<sup>7</sup>. Hier ist eine Einleitung in Oberflächengewässer grundsätzlich ohne Behandlung möglich. Entsprechende Vorgaben des Arbeitsblattes der ATV 138<sup>8</sup> sind zu berücksichtigen.

Durch die Fundamente der WEA und die dauerhaft anzulegenden Erschließungsflächen (Zuwegungen und Kranaufstellflächen) kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung. Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass Zuwegung und den Kranstellplätzen als wassergebundene Wegedecke ausgeführt werden und diese im Gegensatz zu Asphalt oder Pflasterflächen aus Mineralgemischen bestehen, d. h., dass anfallendes Niederschlagswasser auf diesen Flächen zurückgehalten wird und / oder auf angrenzenden unversiegelten Flächen versickern kann.

Bei einem Anschluss von Verkehrsflächen ist eine Klärung des *Oberflächen- und Niederschlagswassers* vorzusehen. Die Aufbereitung hat gem. den sog. "Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation" (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, 5. 829 ff) zu erfolgen.

### **8.3.3 Abfall- und Müllbeseitigung**

Die Entsorgung von Abfall und Müll erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein (ZVO) sowie örtliche Unternehmen. Bezüglich der Standortbestimmung, Befahrbarkeit von Verkehrswegen und der Errichtung von Stell- und Sammelplätzen muss eine entsprechende Abstimmung vor Baubeginn erfolgen.

---

<sup>7</sup> Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer.

<sup>8</sup> Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser.



### **8.3.4 Löschwasserversorgung / Brandschutz**

Der Feuerschutz der Gemeinde Riepsdorf wird durch die „Freiwilligen Feuerwehren“ gewährleistet. Die Löschwasserversorgung und Brandbekämpfung wird über den Leitfaden der 3523 der VdS<sup>9</sup> geregelt.

Die verbindliche Festlegung der und deren Anforderungen sowie der Erreichbarkeit der baulichen Anlagen durch Löschfahrzeuge erfolgt im Zuge der Genehmigungsplanung auf Ebene der Baugenehmigung und Antrages nach dem BImSchG.

### **8.4 Bodenordnende Maßnahmen**

Da die festgesetzten Nutzungen ohne eine Neuordnung von Grund und Boden umsetzbar sind, ist die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 5 nicht vorgesehen.

### **8.5 Kosten und Finanzierung**

Die Kosten für erforderliche Gutachten, die Erstellung des Bebauungsplans, der Erschließung und der Planungskosten werden vom Vorhabenträger getragen. Der Gemeinde Riepsdorf entstehen keine weiteren Kosten.

---

<sup>9</sup> Leitfaden „Windenergieanlagen (WEA) für den Brandschutz“ (VdS. 3523) der VdS Schadensverhütung GmbH.



## 9 Billigung der Begründung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Riepsdorf hat die Begründung am ..... ge-  
billigt.

Gemeinde Riepsdorf, den .....

- - Bürgermeister -

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 ist am ..... rechtskräftig geworden.



## **10 Verwendete Gutachten und weiterführende Anlagen**

Folgende Gutachten wurden für die Planung und Umweltprüfung zur Aufstellung der 2. Änderung des B-Plans Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf verwendet:

### **10.1 Unterlagen zum Standort 1**

(Die aufgelisteten Gutachten und Unterlagen zum Standort 1 werden zur öffentlichen Auslegung beigelegt.)

**[1] Schallprognose**

**[2] Schattenwurfprognose**

**[3] Artenschutzbericht nach § 44 BNatSchG**

**[4] Faunistische Gutachten**

**[5] Verträge über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

**[6] Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)**

### **10.2 Unterlagen zu den Standorten 2 bis 4**

**[7] Schallprognose**

Windpark Großenholz Schallimmissionsberechnung, GL Garrad Hassan Deutschland GmbH (GH-D, Sommerdeich 14b, 25709 Kaiser-Wilhelm-Koog)

**[8] Schattenwurfprognose**

Windpark Großenholz Schattenwurfberechnung, GL Garrad Hassan Deutschland GmbH (GH-D, Sommerdeich 14b, 25709 Kaiser-Wilhelm-Koog);

**[9] Artenschutzbericht nach § 44 BNatSchG**

Artenschutzbericht für das Windenergie-Vorranggebiet PR3\_OHS\_040 (mittlere Teilfläche), Bioplan - Hammerich, Hinsch & Partner Biologen & Geographen PartG (Dorfstraße 27a, 24625 Großharrie);

**[10] Faunistische Gutachten**

Siehe [9];

**[11] Verträge über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

(Die Verträge über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu den Standorten 2 bis 4 werden zur öffentlichen Auslegung beigelegt.)

**[12] Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)**



Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Planungsbüro Brandes (Maria-Goeppert-Str. 3, 23562 Lübeck)



## 11 Rechtsgrundlagen

Folgende Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, bilden die Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der 2. Änderung des B-Plans Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf

### **Baugesetzbuch (BauGB)**

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist;

### **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;

### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist;

### **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S.123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist;

### **Bundesimmissionsverordnung Nr. 12 (12. BImSchV)**

Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist;

### **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Alt-las-ten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist;

### **Denkmalschutzgesetz (DSchG SH)**

Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 30. Dezember 2014, letzte berücksichtigte Ände-rung: § 10 geändert (Art. 5 Ges. v. 01.09.2020, GVOBl. S. 508);

### **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**



Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist;

### **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist;

### **Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH)**

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 31. Dezember 2021 (GVOBl. 2021, 1442);

### **Landesnenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG SH)**

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnenschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010, GVBl. S. 301 und 486, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 6 und 14 geändert (Ges. v. 02.02.2022, GVOBl. S. 91);

### **Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG)**

Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 14. März 2002, letzte berücksichtigte Änderung: § 5 geändert (Art. 10 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425);

### **Planzeichenverordnung (PlanZV)**

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;

### **Raumordnungsgesetz (ROG)**

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist;

### **Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 22 neu gefasst, §§ 18b, 40e und 40f neu eingefügt (Ges. v. 03.05.2022, GVOBl. S. 622)

### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juni 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist;

### **Zugänglichkeit der Normen- und Richtlinienblätter**



Soweit auf DIN-Normen oder technische Regelwerke verwiesen wird, werden diese im Verwaltungsgebäude des Amtes Lensahn, Ordnungs- und Planungsamt (Eutiner Str. 2, 23738 Lensahn) während der Dienstzeiten zur Einsicht bereitgehalten